

Kirchengesetz über Beiträge der Kirchengemeinden (Ausgleichskasse)

Vom 28.11.1988 (Abl. Anhalt 1989 Bd. 1, S. 2).

§ 1. Zur Finanzierung besonderer Verpflichtungen und Vorhaben in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie zur Unterstützung des landeskirchlichen Haushalts werden jährliche Ausgleichsbeiträge von den Kirchengemeinden erhoben.

§ 2. (1) ¹Die Ausgleichsbeiträge werden veranlagt nach einem jährlich vom Landeskirchenrat festzulegenden Prozentsatz der Einnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres unter Nichtberücksichtigung aller durchlaufenden Posten und der außerordentlichen Einnahmen. ²Die Beiträge dürfen 5 % der genannten Einnahmen nicht überschreiten.

(2) In Fällen besonderer Bedürftigkeit kann der Landeskirchenrat den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 3. (1) ¹Anträge auf Unterstützung können von Gemeindekirchenräten unter Nachweis der Bedürftigkeit an den Landeskirchenrat gestellt werden. ²Die Auszahlung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Landeskirchenrates.

(2) ¹Die Kreissynodalkassen erhalten jährlich einen festen Betrag zur Unterstützung von Schwerpunktaufgaben. ²Die Kreissynodalvorstände entscheiden über die Verwendung. ³Der Nachweis erfolgt in der Jahresrechnung.

§ 4. Die Mittel, die nicht nach § 3 (1) und (2) verwendet wurden, stehen dem landeskirchlichen Haushalt zur Verfügung.

§ 5. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1989 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 16. 2. 1950/30. 11. 1967 über die Bildung der Ausgleichskasse außer Kraft. ²Die Mittel, die bei der Rechnungslegung 1988 in der Ausgleichskasse vorhanden sind, sind in einem Darlehensfonds zu Gunsten der Kirchengemeinden zu verwenden.

(3) Der Landeskirchenrat wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.